

Referentenentwurf

Bundesministerium der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz

A. Problem und Ziel

Nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union sind umfassende Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer Beihilfe-Website verpflichtend zu veröffentlichen, sofern die unionsrechtlich vorgegebene Meldeschwelle je Einzelbeihilfe überschritten wurde. Im nationalen Recht wurde zur Sicherstellung der Einhaltung der beihilferechtlichen Transparenzvorgaben im Bereich der Energie- und Stromsteuer die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856, 908) geändert worden ist (EnSTransV), geschaffen.

Die Beihilfen des Energie- und Stromsteuerrechts sind größtenteils auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, fortan: AGVO) von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt beziehungsweise von der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission) auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 - 2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1, fortan: UEbLL) förmlich genehmigt worden. Bisher lag für die im Bereich des Energie- und Stromsteuerrechts angesiedelten Beihilfen der unionsrechtlich zwingende Schwellenwert einheitlich bei 500 000 Euro je Einzelbeihilfe, welcher entsprechend in der EnSTransV umgesetzt ist.

Die Kommission hat die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben zwischenzeitlich angepasst und hierbei die Meldeschwellen substantiell herabgesetzt.

Dies betrifft zum einen die Meldeschwellen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO. Die Kommission hat durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) die Schwelle für die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfänger auf 60 000 Euro je Einzelbeihilfe und bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger auf 30 000 Euro je Einzelbeihilfe abgesenkt. Unter Beachtung der Übergangsvorschrift in Artikel 58 Absatz 5 AGVO hat die Meldung durch die Begünstigten unter Einhaltung dieser Schwellen erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2022 und damit unter Beachtung von § 3 Absatz 3 EnSTransV bis zum 30. Juni 2023 zu erfolgen.

[Platzhalter: Einleitender Textbaustein zur erwarteter VO/AGVO-Reform („consultation document“ HT.5934 – Green Deal GBR), die die allg. 100 000 Euro-Schwelle auch für die AGVO sowie die Absenkung für die landwirtschaftliche Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur auf 10 000 Euro normieren soll.] Unter Beachtung der Übergangsvorschrift in Artikel 58 Absatz 5 AGVO hat die Meldung durch die Begünstigten unter Einhaltung dieser

Schwellen erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2023 und damit unter Beachtung von § 3 Absatz 3 EnSTransV erstmals bis zum 30. Juni 2024 zu erfolgen.

Zum anderen hat die Kommission am 18. Februar 2022 als Nachfolgeregelung der UEBLL die Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1, fortan: KUEBLL) veröffentlicht und hierin die Meldeschwelle auf 100 000 Euro je Einzelbeihilfe abgesenkt. Die Bundesregierung hat am 14. April 2022 die uneingeschränkte Zustimmung nach Randnummer 486 Buchstabe b KUEBLL gegenüber der Kommission erklärt. Infolgedessen sind auch die bisher auf der Vorgängerregelung genehmigten Beihilfen mit den neuen Vorgaben der KUEBLL bis zum 31. Dezember 2023 in Einklang zu bringen; d. h. unter Beachtung steuerlicher Gegebenheiten ist die Einhaltung der neuen Meldeschwelle erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2023 sicherzustellen. Die entsprechende Meldung durch die Begünstigten hat damit erstmals bis zum 30. Juni 2024 zu erfolgen.

B. Lösung

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz werden die zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben zu den beihilferechtlichen Meldeschwellen nachvollzogen, ohne deren Einhaltung die Gewährung der Beihilfen unionsrechtlich nicht zulässig wäre.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Mindereinnahmen.

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz Ausgaben im Jahr 2023 in Höhe von rund 1 105 000 Euro und ab dem Jahr 2024 jährlich in Höhe von rund 1 967 000 Euro inklusive eines Mehrbedarfs für 16 Planstellen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Verordnungsentwurf werden für die Bürgerinnen und Bürger keine Pflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert. Es entsteht kein entsprechender Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz entsteht für die Wirtschaft im Jahr 2023 einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 22 000 Euro und im Jahr 2024 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 329 000 Euro. Für die Wirtschaft entsteht durch Artikel 1 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe

von rund 37 000 Euro bereits im Jahr 2023 und ab 2024 durch Artikel 2 von rund 551 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 122 000 Euro.

Durch Artikel 1 entsteht dem Bund (Zollverwaltung) im Jahr 2023 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 83 000 Euro.

Durch Artikel 2 entsteht dem Bund (Zollverwaltung) ab 2024 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 933 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung sind keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft beziehungsweise Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz

Vom ...

Auf Grund

– des § 66 Absatz 1 Nummer 20a Buchstaben d und g und Nummer 21 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), von denen § 66 Absatz 1 Nummer 20a durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe h des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) neu gefasst worden und § 66 Absatz 1 Nummer 21 durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe i des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Juli 2019 (BGBl. I S. 908) geändert worden ist, und

– des § 11 Satz 1 Nummer 13 und Nummer 16 Buchstaben d und g des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), von denen § 11 Satz 1 Nummer 13 durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe e des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Juli 2019 (BGBl. I S. 908) geändert worden und § 11 Satz 1 Nummer 16 durch Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe e des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) angefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz |
| Artikel 2 | Weitere Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz |
| Artikel 3 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz

Die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856, 908) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1);“.

bb) Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).“

cc) Satz 3 Nummer 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „AEU-Vertrag“ durch das Wort „AEUV“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „AEU-Vertrag“ durch das Wort „AEUV“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) In der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Empfänger sind solche, die in der Erzeugung von in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern, tätig sind.“

(7) In der Fischerei und Aquakultur tätige Empfänger sind solche, die in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1) aufgeführten Erzeugnissen, tätig sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut des § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unbeschadet Satz 1 haben Begünstigte gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt Anzeige- oder Erklärungspflichten, wenn die Höhe der einzelnen ab dem Kalenderjahr 2022 gewährten Steuerbegünstigung jeweils ein Aufkommen im Kalenderjahr von mehr als

1. 30 000 Euro beträgt bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 7 und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
2. 60 000 Euro beträgt bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 6 und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „mehr als“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „500 000“ durch die Zahl „500 001“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Unbeschadet Absatz 5 erfolgt eine Veröffentlichung

1. bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 7, wenn die jeweilige Einzelbeihilfe ab dem Kalenderjahr 2022 mehr als 30 000 Euro beträgt und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
2. bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 6, wenn die jeweilige Einzelbeihilfe ab dem Kalenderjahr 2022 mehr als 60 000 Euro beträgt und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird.

(7) Unbeschadet Absatz 5 Satz 2 erfolgt in Fällen einer Veröffentlichung

1. nach Absatz 6 Nummer 1 zusätzlich eine Veröffentlichung im Aufkommensschritt 30 001 Euro bis 500 000 Euro;
2. nach Absatz 6 Nummer 2 zusätzlich eine Veröffentlichung im Aufkommensschritt 60 001 Euro bis 500 000 Euro.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

- „8. ob der Begünstigte in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 6 tätig ist und
9. ob der Begünstigte in der Fischerei und Aquakultur im Sinne des § 2 Absatz 7 tätig ist.“

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

- „8. ob der Begünstigte in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 6 tätig ist und
9. ob der Begünstigte in der Fischerei und Aquakultur im Sinne des § 2 Absatz 7 tätig ist.“

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz

Die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Begünstigte haben gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt Anzeige- oder Erklärungs-pflichten, wenn die Höhe der einzelnen gewährten Steuerbegünstigung jeweils ein Aufkommen im Kalenderjahr von mehr als

- 1. 10 000 Euro beträgt bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 7 und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
- 2. 10 000 Euro beträgt bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 6 und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
- 3. 100 000 Euro beträgt.“

b) Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Eine Veröffentlichung erfolgt, wenn das Aufkommen der Steuerbegünstigung für die jeweilige Einzelbeihilfe im Kalenderjahr, das nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 oder nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 jeweils maßgeblich ist,

- 1. bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 7 mehr als 10 000 Euro beträgt und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
- 2. bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 6 mehr als 10 000 Euro beträgt und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
- 3. mehr als 100 000 Euro beträgt und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
- 4. mehr als 100 000 Euro beträgt und die Steuerbegünstigung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder 3 gewährt wird.

(6) Die Veröffentlichung erfolgt in Aufkommensschritten von 100 001 Euro bis 500 000 Euro, von 500 001 bis 1 000 000 Euro, von 1 000 001 bis 2 000 000 Euro,

von 2 000 001 bis 5 000 000 Euro, von 5 000 001 bis 10 000 000 Euro, von 10 000 001 bis 30 000 000 Euro sowie von 30 000 001 und mehr Euro. Das Aufkommen der Steuerbegünstigung im Einzelnen wird zur Zuordnung zu den Aufkommensschritten auf volle Euro aufgerundet. Unbeschadet Satz 1 erfolgt in Fällen einer Veröffentlichung

1. nach Absatz 5 Nummer 1 zusätzlich eine Veröffentlichung im Aufkommensschritt 10 001 Euro bis 100 000 Euro;
2. nach Absatz 5 Nummer 2 zusätzlich eine Veröffentlichung im Aufkommensschritt 10 001 Euro bis 100 000 Euro;
3. nach Absatz 5 Nummer 4 zusätzlich eine Veröffentlichung in den Aufkommensschritten von 30 000 001 bis 60 000 000 Euro, von 60 000 001 bis 100 000 000 Euro, von 100 000 001 bis 250 000 000 Euro sowie von 250 000 001 und mehr Euro.“

c) Absatz 7 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union sind umfassende Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer Beihilfe-Website verpflichtend zu veröffentlichen, sofern die unionsrechtlich vorgegebene Meldeschwelle je Einzelbeihilfe überschritten wurde. Im nationalen Recht wurde zur Sicherstellung der Einhaltung der beihilferechtlichen Transparenzvorgaben im Bereich der Energie- und Stromsteuer die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856, 908) geändert worden ist (EnSTransV), geschaffen.

Die Beihilfen des Energie- und Stromsteuerrechts sind größtenteils auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, fortan: AGVO) von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt beziehungsweise von der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission) auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 - 2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1, fortan: UEBLL) förmlich genehmigt worden. Bisher lag für die im Bereich des Energie- und Stromsteuerrechts angesiedelten Beihilfen der unionsrechtlich zwingende Schwellenwert einheitlich bei 500 000 Euro je Einzelbeihilfe, welcher entsprechend in der EnSTransV umgesetzt ist.

Die Kommission hat die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben zwischenzeitlich angepasst und hierbei die Meldeschwellen substantiell herabgesetzt.

Dies betrifft zum einen die Meldeschwellen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO. Die Kommission hat durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) die Schwelle für die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfänger auf 60 000 Euro je Einzelbeihilfe und bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger auf 30 000 Euro je Einzelbeihilfe abgesenkt. Unter Beachtung der Übergangsvorschrift in Artikel 58 Absatz 5 AGVO hat die Meldung durch die Begünstigten unter Einhaltung dieser Schwellen erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2022 und damit unter Beachtung von § 3 Absatz 3 EnSTransV bis zum 30. Juni 2023 zu erfolgen.

[Platzhalter: Einleitender Textbaustein zur erwarteter VO/AGVO-Reform („consultation document“), die die allg. 100 000 Euro-Schwelle auch für die AGVO sowie die Absenkung für die landwirtschaftliche Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur auf 10 000 Euro normieren soll.] Unter Beachtung der Übergangsvorschrift in Artikel 58 Absatz 5 AGVO hat die Meldung durch die Begünstigten unter Einhaltung dieser Schwellen erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2023 und damit unter Beachtung von § 3 Absatz 3 EnSTransV erstmals bis zum 30. Juni 2024 zu erfolgen.

Zum anderen hat die Kommission am 18. Februar 2022 als Nachfolgeregelung der UEBLL die Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und

Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1, fortan: KUEBLL) veröffentlicht und hierin die Meldeschwelle auf 100 000 Euro je Einzelbeihilfe abgesenkt. Die Bundesregierung hat am 14. April 2022 die uneingeschränkte Zustimmung nach Randnummer 486 Buchstabe b KUEBLL gegenüber der Kommission erklärt. Infolgedessen sind auch die bisher auf der Vorgängerregelung genehmigten Beihilfen mit den neuen Vorgaben der KUEBLL bis zum 31. Dezember 2023 in Einklang zu bringen; d. h. unter Beachtung steuerlicher Gegebenheiten ist die Einhaltung der neuen Meldeschwelle erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2023 sicherzustellen. Die entsprechende Meldung durch die Begünstigten hat damit erstmals bis zum 30. Juni 2024 zu erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mittels der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz werden zum einen die unter I. beschriebenen Meldeschwellen 1:1 umgesetzt sowie wenige klarstellende Folgeänderungen in der EnSTransV vorgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen dienen der Umsetzung von zwingenden Vorgaben aus dem Unionsrecht und sind im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf berührt die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Mindereinnahmen.

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch die Verordnung im Jahr 2023 einmalige Ausgaben in Höhe von rund 122 000 Euro. Außerdem entstehen im Jahr 2023 Personalausgaben in Höhe von rund 983 000 Euro. Ab dem Jahr 2024 fallen Personalkosten in Höhe von 1 967 000 Euro an.

Im Einzelnen:

Im Jahr 2023 fallen für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen einmalige IT-Ausgaben für die Anpassung des Erfassungsportals EnSTransV und des IT-Verfahrens EULE in Höhe von rund 122 000 Euro an.

Ab dem Jahr 2023 wird ein dauerhafter Personalbedarf an Planstellen von 8 AK mD und 8 AK gD für die Bearbeitung zusätzlicher Erklärungen aufgrund der Absenkung der Meldeschwelle auf 60 000 Euro bei Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und

30 000 Euro bei Fischerei und Aquakultur einschließlich der Eingabe von Daten in die Datenbank der Kommission erforderlich beziehungsweise ab dem Jahr 2024 für die Bearbeitung zusätzlicher Erklärungen aufgrund einer weiteren Absenkung der Meldeschwellen auf 100 000 Euro allgemein sowie auf 10 000 Euro in den Branchen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Fischerei und Aquakultur.

Hieraus ergeben sich im Jahr 2023 Personalausgaben (Jahresbrutto, Personalnebenkosten und Rücklagen für den Versorgungsfonds inklusive Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 28,1 %) in Höhe von rund 722 000 Euro und ab dem Jahr 2024 in Höhe von rund 1 444 000 Euro.

Zusätzlich fallen personalbezogene Sachausgaben (aus der Sachkostenpauschale inklusive Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 28,1 %) im Jahr 2023 in Höhe von rund 261 000 Euro und ab dem Jahr 2024 in Höhe von rund 522 000 Euro an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Verordnungsentwurf werden für die Bürgerinnen und Bürger keine Pflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert. Es entsteht kein entsprechender Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz entsteht für die Wirtschaft 2023 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 22 000 Euro und 2024 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 329 000 Euro. Für die Wirtschaft entsteht ab 2024 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 588 000 Euro.

Im Einzelnen werden durch Artikel 1 des Verordnungsentwurfs Beihilfeempfängern, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur tätig sind, in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben neue Meldeschwellen in Höhe von 60 000 bzw. 30 000 Euro für die Pflicht zur Abgabe von Anzeigen und Erklärungen im Sinne der EnSTransV auferlegt. Durch die Absenkung der Schwellenwerte werden in den oben genannten Tätigkeitsbereichen schätzungsweise 2 066 Wirtschaftsbeteiligte zusätzlich verpflichtet sein, künftig eine Anzeige oder Erklärung abzugeben.

Diese Pflicht zur Abgabe von Anzeigen und Erklärungen ist über das Erfassungsportal EnSTransV zu erfüllen, wofür eine Anmeldung erforderlich ist. Hier ist von einem Zeitaufwand von 30 Minuten durch einen Beschäftigten mit mittlerer Qualifikation auszugehen (branchenspezifischer Lohnsatz je Stunde: 21,50 Euro). Damit fallen für diese Branche einmalige Personalkosten von rund 22 000 Euro an.

Durch die Absenkung der Meldeschwellen werden zusätzliche 1 420 Anzeigen und 646 Erklärungen pro Jahr durch Beteiligte, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur tätig sind, abzugeben sein.

Der geschätzte Zeitaufwand zur Abgabe einer Erklärung oder Anzeige beträgt 30 Minuten durch einen Beschäftigten mit hoher Qualifikation (Lohnsatz je Stunde: 36,00 Euro). Insgesamt entsteht im Jahr 2023 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 37 000 Euro.

Durch Artikel 2 des Verordnungsentwurfs werden der Wirtschaft ab 2024 in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben einerseits eine allgemeine neue Meldeschwelle in Höhe von 100 000 Euro für die Pflicht zur Abgabe von Anzeigen und Erklärungen im Sinne der

EnSTransV auferlegt. Zusätzlich sinkt aufgrund der vorgenannten Vorgaben die Meldeschwelle für Beihilfeempfänger, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur tätig sind, weiter auf 10 000 Euro ab. Durch die Absenkung der Schwellenwerte werden schätzungsweise insgesamt 23 711 Wirtschaftsbeiträge zusätzlich verpflichtet sein, künftig eine Anzeige oder Erklärung abzugeben. Davon entfallen 11 886 auf die allgemeine Absenkung der Meldeschwelle auf 100 000 Euro sowie weitere 11 325 auf die Absenkung im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur.

Diese Pflicht zur Abgabe von Anzeigen und Erklärungen ist über das Erfassungsportal EnSTransV zu erfüllen, wofür eine Anmeldung erforderlich ist. Der geschätzte Zeitaufwand beträgt hier 30 Minuten durch einen Beschäftigten mit mittlerer Qualifikation (Lohnsatz je Stunde: 34,00 Euro bzw. branchenspezifischer Lohnsatz je Stunde: 21,50 Euro). Insgesamt fallen damit rund 329 000 Euro einmalige Personalkosten an.

Somit ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 329 000 Euro im Jahr 2024 für die Wirtschaft.

Durch die Absenkung der Meldeschwellen werden insgesamt zusätzliche 11 491 Anzeigen und 11 720 Erklärungen pro Jahr erwartet. Davon entfallen 8 111 Anzeigen und 3 775 Erklärungen auf die Gesamtwirtschaft sowie 3 380 Anzeigen und 7 945 Erklärungen auf den Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur.

Der geschätzte Zeitaufwand zur Abgabe einer Erklärung oder Anzeige beträgt 30 Minuten durch einen Beschäftigten mit hoher Qualifikation. Der entsprechende Lohnsatz je Stunde in der Gesamtwirtschaft liegt bei 58,40 Euro sowie bei 36,00 Euro für die Landwirtschaft und Fischerei, wodurch jährliche Personalkosten in Höhe 588 000 Euro anfallen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 122 000 Euro. Dieser entsteht für die Sachkosten für die Inanspruchnahme externer IT-Dienstleistungen zur Anpassung des Erfassungsportals EnSTransV und des IT-Verfahrens EULE (Europäische Beihilfenerfassung).

Durch Artikel 1 entsteht darüber hinaus 2023 jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 83 000 Euro, der sich wie in den nachfolgenden Absätzen dargestellt berechnet.

Durch die Absenkung der Meldeschwelle auf 60 000 bzw. 30 000 Euro für Beteiligte, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur tätig sind, ist mit 1 420 zusätzlichen Anzeigen und 646 zusätzlichen Erklärungen zu rechnen. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 30 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, mittlerer Dienst) in Höhe von 33,80 Euro je Stunde angewendet; es entsteht ein Aufwand in Höhe von rund 35 000 Euro.

In einem Viertel der Fälle (355 Anmeldungen, 162 Erklärungen) ist eine vertiefte Bearbeitung mit eventuellen Nachfragen bei den Beteiligten notwendig. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 120 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, gehobener Dienst) in Höhe von 46,50 Euro je Stunde angewendet; es entsteht ein Aufwand in Höhe von rund 48 000 Euro.

Durch Artikel 2 entsteht dem Bund (Zollverwaltung) kein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand, da die erforderliche Anpassung des Erfassungsportals EnSTransV und des IT-

Verfahrens EULE (Europäische Beihilfenerfassung) bereits im Rahmen der Umsetzung des Artikels 1 erfolgt.

Durch Artikel 2 entsteht dem Bund (Zollverwaltung) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 933 000 Euro.

Durch die Absenkung der allgemeinen Meldeschwelle auf 100 000 Euro ist mit 8 111 zusätzlichen Anzeigen und 3 775 zusätzlichen Erklärungen zu rechnen. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 30 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, mittlerer Dienst) in Höhe von 33,80 Euro je Stunde angewendet; es entsteht ein Aufwand von rund 201 000 Euro.

In einem Viertel der Fälle (2 028 Anmeldungen, 944 Erklärungen) ist eine vertiefte Bearbeitung mit eventuellen Nachfragen bei den Beteiligten notwendig. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 120 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, gehobener Dienst) in Höhe von 46,50 Euro je Stunde angewendet; es entsteht ein Aufwand von rund 277 000 Euro.

Durch die Absenkung der Meldeschwelle auf 10 000 Euro für Beteiligte, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur tätig sind, ist mit 3 380 zusätzlichen Anzeigen und 7 945 zusätzlichen Erklärungen zu rechnen. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 30 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, mittlerer Dienst) in Höhe von 33,80 Euro je Stunde angewendet; es entsteht ein Aufwand in Höhe von rund 191 000 Euro.

In einem Viertel der Fälle (845 Anmeldungen, 1 986 Erklärungen) ist eine vertiefte Bearbeitung mit eventuellen Nachfragen bei den Beteiligten notwendig. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 120 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, gehobener Dienst) in Höhe von 46,50 Euro je Stunde angewendet; es entsteht ein Aufwand in Höhe von rund 264 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung sind keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft beziehungsweise Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung kann nicht befristet werden, da sie die Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten sowie den Vollzug der unbefristeten Gesetze (Energiesteuerengesetz und Stromsteuergesetz) näher ausgestaltet. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen, da die Verordnung unmittelbar der Umsetzung von zwingenden Vorgaben aus dem Unionsrecht dient.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird klarstellend gefasst, da die bisher im Bereich der Energie- und Stromsteuer gewährten Beihilfen nach der AGVO von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt wurden sowie von der Kommission auf der Grundlage der UEBLL genehmigt wurden beziehungsweise auch in der Zukunft vorrangig auf der Grundlage der KUEBLL genehmigt werden dürften.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Verordnung werden neue speziellere TAM-Meldeverpflichtungen für zwei Begünstigtengruppen eingeführt. Um die Vorgaben der AGVO vollumfänglich umzusetzen, wurden die neuen Absätze 6 und 7 eingefügt.

Zu Absatz 6:

Der neu eingefügte Absatz 6 definiert, insbesondere in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 9 AGVO, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfänger, die für Beihilfegewährungen ab dem Kalenderjahr 2022 die neue Meldeschwelle von mehr als 60 000 Euro je Einzelbeihilfe einhalten müssen.

Zu Absatz 7:

Der neu eingefügte Absatz 7 definiert, insbesondere in Umsetzung von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 11 AGVO sowie Artikel 1 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37), die in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger. Diese Begünstigten müssen für Beihilfegewährungen ab dem Kalenderjahr 2022 die neue Meldeschwelle von mehr als 30 000 Euro je Einzelbeihilfe einhalten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Bisher wurde in Absatz 1 die grundsätzliche Verpflichtung des Begünstigten normiert, eine Anzeige oder Erklärung beim zuständigen Hauptzollamt nach der EnSTransV abzugeben, sofern die normierte Meldeschwelle überschritten wurde.

Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 2 senkt die entsprechenden Meldeschwellen für die jeweils betroffenen Begünstigten auf das unionsrechtlich zwingende Maß wie folgt ab:

Nummer 1 stellt sicher, dass die in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten fortan für auf der Grundlage der AGVO gewährte Beihilfen die Meldeschwelle von 30 000 Euro je Einzelbeihilfe einzuhalten haben.

Nummer 2 stellt sicher, dass die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten fortan für auf der Grundlage der AGVO gewährte Beihilfen die Meldeschwelle von 60 000 Euro je Einzelbeihilfe einzuhalten haben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen.

Zu Buchstabe c

Mit Blick auf die Rundungsregelung in Absatz 5 Satz 3 wurde die Zahl angepasst.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 weist bisher auf die Veröffentlichung der von den Begünstigten übermittelten Informationen auf einer allgemein zugänglichen Internetseite sowie die Modalitäten der Veröffentlichung hinsichtlich der Höhe einer staatlichen Beihilfe (mehr als 500 000 Euro) und den Modus (in Spannen) hin.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 ergänzt Absatz 5 und stellt die Einhaltung der neuen unionsrechtlichen Rechtslage sicher. Hiernach werden die unionsrechtlich verpflichtenden Vorgaben, z.B. jene nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO, bereits ab Erreichen der Meldeschwellen von 30 000 Euro je Einzelbeihilfe - neue Nummer 1 - beziehungsweise von 60 000 Euro je Einzelbeihilfe - neue Nummer 2 - für alle Beihilfegewährungen auf der Grundlage der AGVO ab dem Kalenderjahr 2022 für die betroffenen Begünstigten auf der allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 ergänzt ebenso Absatz 5, hier konkret mit Blick auf die verschiedenen Aufkommensschritte.

Nummer 1 legt fest, dass für die in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger zusätzlich noch der Aufkommensschritt 30 001 bis 500 000 Euro im Kontext der AGVO gilt.

Vergleichbar normiert Nummer 2 im Kontext der AGVO den zusätzlichen Aufkommensschritt 60 001 bis 500 000 Euro für die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Empfänger.

Zu Nummer 4

Absatz 2 Nummer 8 und 9 ergänzen die Anzeige durch den Begünstigten dahingehend, ob dieser entweder in der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder in Fischerei und Aquakultur tätig ist.

Zu Nummer 5

Hinsichtlich der Begründung gelten für die Erklärungen die Ausführungen zur Begründung zu Nummer 4 entsprechend.

Zu Nummer 6

Die Generalzolldirektion soll auch in Zukunft die Tätigkeit als innerstaatliche Stelle wahrnehmen. Jedoch bedarf es zukünftig nicht mehr einer gesonderten Beauftragung des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu Nummer 7

Hinsichtlich der Begründung gelten die Ausführungen zur Begründung zu Nummer 6 entsprechend.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neugefasst. Durch seine neue Nummer 3 wird sichergestellt, dass für alle übrigen Begünstigten, d.h. außerhalb von AGVO-Beihilfen für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion beziehungsweise in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten, die neue Meldeschwelle von 100 000 Euro je Einzelbeihilfe einzuhalten ist. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Beihilfen auf der Grundlage der AGVO, der UEBLL oder der KUEBLL gewährt werden. Zudem werden die Schwellen für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion beziehungsweise in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten im Falle von AGVO-Beihilfen auf 10 000 Euro je Einzelbeihilfe abgesenkt.

Zu Buchstabe b und c

Absätze 5 und 6 werden neugefasst und Absatz 7 wird gestrichen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt nun fest, dass die Veröffentlichung erfolgt, sobald die jeweils einschlägigen Schwellenwerte nach den Nummern 1 bis 4 überschritten wurden. Hiernach werden die unionsrechtlich zwingenden verpflichtenden Vorgaben, z.B. jene nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO, ab Erreichen der neuen Meldeschwellen auf der allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Die Nummern 1 und 2 regeln dies für alle Beihilfegewährungen auf der Grundlage der AGVO für die betroffenen Begünstigten ab 10 000 Euro je Einzelbeihilfe. Vergleichbar regeln dies die neuen Nummern 3 - für die AGVO - und 4 - für UEBLL und KUEBLL - für alle übrigen Begünstigten für alle Einzelbeihilfegewährungen ab 100 000 Euro.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 legt basierend auf den verschiedenen beihilferechtlichen Vorgaben die relevanten Aufkommensschritte für die Meldungen fest und normiert in seinem Satz 3 insbesondere die teilweise abweichenden Aufkommensschritte in Abhängigkeit von der jeweiligen beihilferechtlichen Rechtsgrundlage (vergleiche insbesondere Artikel 9 Absatz 2 AGVO und Randnummer 60 der KUEBLL).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 1

Artikel 1 der Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. So wird sichergestellt, dass die niedrigeren Meldeschwellen in Höhe von 30 000 Euro beziehungsweise 60 000 Euro je Einzelbeihilfe bereits für alle im Kalenderjahr 2022 gewährten Einzelbeihilfen durch die betroffenen Begünstigten eingehalten werden müssen und die entsprechenden Anzeigen oder Erklärungen erstmals bis zum 30. Juni 2023 bei der Zollverwaltung eingehen müssen.

Zu Absatz 2

Artikel 2 tritt hingegen erst zum 1. Januar 2023 in Kraft. So wird sichergestellt, dass die neuen Meldeschwellen von 100 000 Euro beziehungsweise 10 000 Euro je Einzelbeihilfe erstmals für im Kalenderjahr 2023 gewährte Einzelbeihilfen eingehalten werden.